



Projektgenehmigung für Pflichtschutzräume

Adresse der Bauherrschaft

Name, Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____

Postfach: _____

PLZ, Ort: _____

Adresse des Schutzraums

Strasse, Nr.: _____

Projektverfasser: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Gebäudeart (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} ZSV)

Wohnhaus Alters- und Pflegeheim Spital Oe SR Anbau Aufbau Umbau Nutzungsänderung

Nähere Bezeichnung: _____

Gebäudekosten (Art. 70 Abs. 6 ZSV)

CHF _____

Anforderungen (Art. 70 ZSV; §§ 22. und 22 a. KZV)

Anzahl erforderliche Schutzplätze für Bauvorhaben

Berechnung: _____ Schutzplätze

abzüglich im Jahr _____ erstellte (Obj.-Nr. _____) Schutzplätze

oder durch EB abgegolgte (Obj.-Nr. _____) Schutzplätze

Anforderung (fehlende Anzahl) Schutzplätze

Angaben zum Schutzraumprojekt

Fassungsvermögen Schutzplätze

Belüftung: VA 40 _____ / VA 75 _____ / VA 150 _____

Anzahl und Typ ÜV / ESV _____

Rauminhalt (V) total, exkl. Schleuse _____ m³

Anzahl Liegestellen (min. erforderlich) _____

Bodenfläche (BF) total, exkl. Schleuse _____ m²

Anzahl Schutzraum-Abteile _____

davon für VA _____ m²

Anzahl NA _____

und für Aborte / sep. Toilettenraum _____ m²

Anzahl FR _____

Anzahl Sortimente: TC 8: _____

TC 15: _____ TC 30: _____

SR, Objektnummer _____, wird rückgebaut

Bemerkungen zum Projekt:

Datum _____

Stempel, Unterschrift

Die oben genannten Angaben sind vom Kontrollorgan für die Schutzbau-
ten geprüft. Das Projekt entspricht den Vorschriften des Zivilschutzes.

Projektgenehmigung (bis 50 Schutzplätze durch Gemeinde, Städte Zürich und Winterthur bis 100 Schutzplätze)

Auflagen:

Datum _____

Stempel, Unterschrift

Die Projektgenehmigung ist 3 Jahre gültig. Ein Gesuch um Verlängerung
ist zu begründen und vor Ablauf der Frist einzureichen.

Gesetzliche Bestimmungen: ZSV vom 11. November 2020 (Stand am 1. Januar 2026) und KZV vom 17. September 2008 (Auszüge siehe Rückseite)

Verteiler: Original Bauherrschaft/Projektverfasser

1 Kopie Gemeinde/Kontrollorgan

1 Kopie Fachstelle Schutzbau

Auszüge aus:

Verordnung über den Zivilschutz

(Zivilschutzverordnung, ZSV)

vom 11. November 2020 (Stand am 1. Januar 2026)

Art. 70 Anzahl der Schutzplätze

¹ Die Anzahl der bei Neubauten zu erstellenden Schutzplätze beträgt:

- a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmern: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;
- b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: ein Schutzplatz pro Patientenbett.

^{1bis} Als Neubauten gelten auch Anbauten, Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen, die zu zusätzlicher Wohnfläche oder einer Erhöhung der Anzahl Patientenbetten führen.

² Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt.

³ Bei der Ermittlung der Schutzplaztzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.

⁴ Überzählige Schutzplätze in Schutzzräumen werden bei der Berechnung berücksichtigt, sofern:

- a. sich die Räume in einem bestehenden Gebäude auf demselben Areal befinden wie der Neubau;
- b. das bestehende Gebäude demselben Eigentümer oder derselben Eigentümerin gehört wie der Neubau; und
- c. die bestehenden Räume den Mindestanforderungen nach Artikel 104 entsprechen.

⁵ Hat der Eigentümer oder die Eigentümerin für bestehende Gebäude auf demselben Areal Ersatzbeiträge geleistet, so werden diese bei der Berechnung ebenfalls berücksichtigt.

⁶ Übersteigen die anerkannten Mehrkosten des Schutzzraums 5 Prozent der Gebäudekosten, so ist die Zahl der Schutzplätze entsprechend herabzusetzen. Fällt damit deren Zahl unter 25, so hat der Eigentümer oder die Eigentümerin einen Ersatzbeitrag nach Artikel 61 Absatz 1 BZG zu entrichten.

⁷ Die Kantone können anordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten (Art. 74 Abs. 1), in denen eine Unterdeckung an Schutzplätzen besteht, auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzzräume erstellt werden müssen.

Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV)

(vom 17. September 2008)

E. Schutzbauten

§ 22. ¹ Ferien- und Personalhäuser, Kinder- und Jugendheime sowie Klöster und Internate sind Wohnhäusern im Sinne von Art. 61 Abs. 1 BZG in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (ZSV) gleichgestellt. Gemäss der Praxis des BABS wird für Loftwohnungen oder Loftgeschosse die erforderliche Anzahl Schutzplätze mit einem Schutzplatz pro 50 m² Hauptnutzfläche ermittelt.

² Als Spitäler und Heime im Sinne von Art. 61 Abs. 2 BZG in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Bst. b ZSV gelten auch

- a. Sanatorien,
- b. psychiatrische Kliniken,
- c. Entzugs-, Heil- und Rehabilitationsanstalten,
- d. Invalidenheime.

³ Bei gemischter Gebäudenutzung besteht nur für den Wohnbereich eine Schutzaufpflicht.

⁴ Als Neubauten von Wohnhäusern, Spitäler sowie Alters- und Pflegeheimen gelten

- a. auf einem vorher nicht überbauten oder durch Abbruch neu überbaubar gemachten Baugrund erstellte Gebäude,
- b. selbstständige Anbauten.

⁵ Als Areal im Sinne von Art. 70 Abs. 4 und 5 ZSV gelten mehrere aneinandergrenzende Grundstücke (Parzellen), die derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer bzw. derselben Baurechtnehmerin oder demselben Baurechtnehmer gehören. Straßen im Areal unterbrechen das Areal nicht.

§ 22 a. ¹ Die Pflicht zur Erstellung von Schutzplätzen sowie deren Anzahl richtet sich nach Art. 70 ZSV.

² In Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht eine Pflicht zur Erstellung von Schutzplätzen bereits bei Neubauten von Wohnhäusern ab acht Zimmern.